

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahr 1840.

## N<sup>o</sup>. XX. Gesetz,

die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder, so wie die Leistungen zum Straßenbau betreffend, vom 18. März 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

verordnen in Bezug auf die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder, so wie die Leistungen Unserer geliebten Unterthanen zum Straßenbau an Steinföhren &c. unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### §. 1.

Die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder ist im Allgemeinen nach Ansaßgabe der diesfahalb bestehenden, bei den Hebestellen befindlichen, tarifmäßigen Bestimmungen; deren Abänderung und anderweite Regulirung durch die treffende Behörde, nämlich das Fürstliche Steuercollegium für die Oberherrschaft und die Fürstliche Landeshauptmannschaft für die Unterherrschaft des Fürstenthums, jederzeit vorbehalten bleibt, zu bewirken.

### §. 2.

Alle zeither stattgehabten Befreiungen von der Entrichtung des Chaussee- und Brückengeldes werden hiermit vorbehältlich allenfalliger, rechtsbeseändig zu erweisender Entschädigungsansprüche, welche vorkommenden Falles aus der, durch Unser Fürstliches Steuercollegium zu vertretenden Fürstlichen Landescaße zu befeledigen sind, aufgehoben.